

## **Materielle Aussteller - Händler**

### **Anmeldung und Zulassung:**

Teilnahmeberechtigt sind Privatpersonen und Firmen aus allen Branchen des Modellbaus, die kommerzielle Zwecke verfolgen bzw. industriell oder privat gefertigte Gegenstände oder gebrauchte Ware zum Verkauf anbieten. Eine Teilnahme erfolgt auf eigene Kosten.

Mit der Abgabe der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller verbindlich zur Beteiligung und erkennt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Der Aussteller verpflichtet sich, alle gesetzlichen und polizeilichen, insbesondere die baupolizeilichen Feuerschutz-, Unfallverhütungs- und gewerbebehördlichen Bestimmungen zu beachten. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Das Ausstellen und Verkaufen nicht gemeldeter Ausstellungsgüter ist unzulässig. Die Vereinbarung wird wirksam mit der unterzeichneten Rücksendung des Anmeldeformulars des Veranstalters. Der Veranstalter kann die erteilte Zulassung widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind oder aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde.

### **Änderungen:**

Ausstellungstermin ist der Zeitraum vom 12. – 14. November 2021 in der „Niederlausitzhalle“ Senftenberg. Sollte die Ausstellung aus zwingenden, durch die Ausstellungsleitung nicht zu vertretenden Gründen oder aufgrund höherer Gewalt verlängert, verkürzt, verschoben (terminlich oder örtlich) oder auch abgesagt werden, so erwachsen dem Aussteller daraus weder Rücktritts- noch Kündigungsrechte, noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter. Hat der Veranstalter den Ausfall zu vertreten, wird kein Mietbetrag geschuldet. Ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Veranstalter ist ausgeschlossen.

### **Rücktritt:**

Ein Rücktritt von der Beteiligung ist im Interesse der Ausstellung nur bei besonderen Umständen möglich und hat in jedem Falle schriftlich zu erfolgen; Stichtag ist der 30. September 2021. Im Falle eines späteren Rücktrittes ist der Aussteller verpflichtet, 10 €/m<sup>2</sup> zugewiesener Ausstellungsfläche für entstandene Unkosten sowie als Abstandssumme zu entrichten, auch dann, wenn der LMEV den Stand anderweitig vergibt. Rücktritt von Verträgen für Inserate, Werbeflächen und Werbedrucksachen ist nicht möglich.

### **Kosten:**

Der Aussteller zahlt nach erfolgter und bestätigter Anmeldung, jedoch **vor Eröffnung der Veranstaltung** die Miete der beantragten Standfläche. Die Standmiete beläuft sich auf 10 €/m<sup>2</sup> der Ausstellungsfläche

Alternativ dazu kann die Miete ganz oder anteilig entfallen, wenn sich der Aussteller dazu verpflichtet, Artikel aus dem Portfolio für eine Tombola kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Konditionen werden in Abhängigkeit vom Wert der Artikel und der Standmiete vor Ort vereinbart.

Der Aussteller sorgt selbst für eine geeignete Verkaufsfläche. Gegen Zahlung von 10 €/Tisch können Biertische vom Veranstalter angemietet werden.

### **Auf- und Abbau:**

Der Aufbau ist bis eine Stunde vor Öffnung der Veranstaltung abzuschließen. Türen und Fluchtwege sind frei zu halten. Der Abbau beginnt frühestens nach Abschluss der gebuchten Tage. Kein Stand darf vor Schließung der Halle ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller sind zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20 €/m<sup>2</sup> Standfläche verpflichtet.

Das Befahren der Halle ist mit PKW, Transporter und Anhänger nur zum Be- und Entladen und nur nach Einweisung durch den Veranstalter gestattet. Enge Radien sind unbedingt zu vermeiden (Tartanbelag). Das Befahren mit LKW bis max. 7,5 t erfolgt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Beschädigungen des Hallenbelages

sind nicht ausgeschlossen und werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Der Veranstalter weist dem Aussteller eine bestimmte Fläche zu. Beschädigungen und Veränderungen an den Halleneinrichtungen und dem Freigelände, die vom Aussteller verursacht werden, werden diesem in Rechnung gestellt. Die Ausstellungsfläche ist in dem vorgefundenen Zustand zu verlassen. Aufgebrachte Materialien sind rückstandsfrei zu beseitigen. Angefallener Müll ist zu entfernen. Der Veranstalter ist andernfalls berechtigt, diese Arbeiten sowie erforderliche Reparaturarbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Vor Abreise des Ausstellers wird der Stand durch den Veranstalter abgenommen, angemietete Tische sind dabei zurückzugeben. Nach Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgüter vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für den Verlust und Beschädigung beim Ausstellungsspediteur eingelagert. Die Zeiten für Auf- und Abbau werden gesondert mitgeteilt.

#### **Betrieb des Standes:**

Der Aussteller ist verpflichtet den Stand während der gesamten Ausstellung unter Aufsicht zu halten mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen, ihn zu vertauschen oder unterzuvermieten. Gemeinschaftsstände sind in Absprache mit dem Veranstalter möglich. Es gelten alle Bestimmungen für jeden Aussteller. Bei Gemeinschaftsständen haftet gegenüber dem Veranstalter jeder einzelne Teilnehmer als Gesamtschuldner.

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und ist täglich nach Ausstellungsschluss vorzunehmen. Es ist Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Der Müll wird an einem zentralen Ort gesammelt und entsorgt. In der Halle gilt Rauchverbot!

Entgeltpflichtige Vorführungen (auch teilweise) auf/an den Ausstellungsstücken sind nicht erlaubt!

Das Einlassen unberechtigter Personen ohne Tagesticket bzw. ohne Ausstellerausweis durch andere Halleneingänge ist verboten und wird vom Veranstalter mit Zahlung des doppelten Eintrittspreises sanktioniert.

#### **Bewachung:**

Die allgemeine Bewachung des Ausstellungsgeländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes, der Exponate und sonstiger dort eingebrachter Gegenstände - auch während der Auf- und Abbaueiten - ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Er hat wertvolle, leicht transportable Gegenstände außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten unter Verschluss zu nehmen. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird empfohlen.

#### **Werbung:**

Werbung zum Thema Eisenbahn allgemein und für Modelleisenbahn im Besonderen ist erwünscht. Gleichzeitig verpflichtet sich der Aussteller im Rahmen seiner Möglichkeiten (Homepage, Flyer, Plakate) für die aktuelle Ausstellung zu werben. Der Betrieb von AV-Medien ist beim Veranstalter zu beantragen. Eine erteilte Genehmigung kann im Interesse eines geordneten Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

#### **Versicherung:**

Der Veranstalter unterhält eine Ausstellungsversicherung und einen in mehrfacher Hinsicht eingeschränkten Versicherungsschutz für seine gesetzliche Haftung. Die Haftung des Ausstellers ist nicht mitversichert. Den Ausstellern wird dringend der Abschluss einer eignen Ausstellungsversicherung und einer angemessenen eigenen Haftpflichtversicherung empfohlen.

#### **Ausstellerausweise:**

Jeder Händler meldet dem Veranstalter mit der Anmeldung, spätestens jedoch eine Woche **vor Beginn** der Ausstellung die Namen der Personen, die ausschließlich für den Betrieb des Ausstellungsgegenstandes

**zwingend erforderlich sind** und erhält für die Ausstellungsdauer Ausstellerausweise, die mit Name/Vorname und Firma ausgefüllt, zum Betreten der Halle und des Außengeländes berechtigen. Ein Weiterreichen des Ausweises bzw. des Armbandes an Dritte ist unzulässig und führt zum Verweis aus der Halle.

#### **Sicherheitsbestimmungen - Anschlüsse:**

Der Aussteller ist verpflichtet, beim Aufstellen und dem Betrieb von Maschinen und Geräten die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen und Leistungsschwankungen der Stromversorgung. Anschlüsse und Geräte, die nicht den einschlägigen Bestimmungen entsprechen, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht gemeldeter Anschlüsse entstehen. Er haftet auch für alle Schäden, die durch den Betrieb von Geräten entstehen, die nicht den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

#### **Fotografieren und sonstige Bild- und Tonaufnahmen:**

Gewerbliche Bild- und Tonaufnahmen zum Veranstaltungsthema sind dem Veranstalter vorher anzuzeigen und unter der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ausstellerbetriebes erlaubt. Der Veranstalter und der TSV Senftenberg (Hallenvermieter) haben das Recht, Zeichnungen, Bild- und Tonaufnahmen von Messeständen, Ausstellungsgegenständen oder einzelnen Exponaten zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf dabei aufgenommene Mitarbeiter des Ausstellers. Mit der Zustimmung zu diesen Geschäftsbedingungen und Teilnahme an der Ausstellung gilt die Erlaubnis der Aussteller für Foto- und Videoaufzeichnungen der eigenen Person und der Ausstellungsgegenstände gemäß DSGVO als erteilt.

#### **Datenschutz:**

Der Aussteller ist darüber unterrichtet, dass der Veranstalter die ihm im Rahmen und zur Erfüllung der Vertragsbeziehungen bekannt gegebenen Daten des Ausstellers zum Zwecke der automatischen Verarbeitung speichert. Der Aussteller stimmt der Speicherung auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO ausdrücklich zu.